



Abfallgebührenverordnung

(Fassung 14.11.2018)

Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses der Marktgemeinde Wolfurt vom 27.9.2017 wird gemäß § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2016 (FAG 1989), BGBl. I Nr. 34/2005, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 16 ff Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, idgF, verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

1. „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen die zum Stichtag 1.6. des jeweils laufenden Jahres im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz haben.
2. „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (zB Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl).

§ 2

Abfallgebühren

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
2. Das Ausmaß der Abfallgebühr richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in
 - a) eine Grundgebühr,
 - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr),
 - c) Gebühren für die Annahme von Abfällen am Altstoffsammelzentrum Hofsteig (ASZ), Industriestraße 32, Lauterach und der Grünschnittsammelstelle Wolfurt, Lauteracher Straße.
3. Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
 - a) Grundgebühren:
 - aa) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
 - bb) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer
 - b) Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:
 - aa) Sackgebühr für Bioabfälle
 - bb) Sackgebühr für Restabfall
 - dd) Gebühr für die Entleerung der Bioabfalltonne
 - ee) Gebühr für die Entleerung der Restabfalltonne
 - ff) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfall
 - gg) Gebühr für die Abholung von Sperrmüll
 - c) Gebühren für die Inanspruchnahme des ASZ und der Grünschnittsammelstelle Wolfurt:
 - aa) Gebühr für Sperrmüll
 - bb) Gebühr für Altholz behandelt
 - cc) Gebühr für mineralischen Bauschutt
 - dd) Gebühr für Baurestmassen
 - ee) Gebühr für Reifen
 - ff) Gebühr für Asbestzement

- gg) Gebühr für EPS-Baustyropor
- hh) Gebühr für Flachglas
- ii) Gebühr für Grünschnitt
- jj) Gebühr für die Abholung von sperrigen Abfällen

4. Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.
- Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.
- Die „Gebühren für die Inanspruchnahme des ASZ und der Grünschnittsammelstelle Wolfurt dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde Wolfurt anteilig für die Einrichtung, den Betrieb dieser zentralen Annahmestelle und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3 Gebührenschildner

1. Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
2. Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern, Gebrauchsberechtigten, Fruchtnießern) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Die Eigentümer der Liegenschaften haften persönlich für die Abgabenschuld.
3. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.
4. Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden gelten die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen sinngemäß auch für die Eigentümer dieser Bauwerke sowie die Inhaber des Baurechtes.
5. Für die Abgabe von Abfällen am ASZ und der Grünschnittsammelstelle Wolfurt gelten die Bestimmungen der Abs 1 bis 4 sinngemäß.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Die Abfallgrundgebühr wird pro Jahr und Wohnungsbenützer mit EUR 17,50 zuzüglich USt. festgesetzt. Die Abfallgrundgebühr ist für höchstens vier Personen pro Haushalt zu entrichten.
2. Die Abfallsack-/Entleerungsgebühren werden wie folgt festgelegt (inkl. USt.):

8 l Abfallsack (Bioabfall)	EUR 0,90
15 l Abfallsack (Bioabfall)	EUR 1,50
20 l Abfallsack (Restabfall)	EUR 1,45
40 l Abfallsack (Restabfall)	EUR 2,90
80 l Restabfalltonne	EUR 5,00
120 l Restabfalltonne	EUR 8,40
80 l Bioabfalltonne	EUR 5,60
120 l Bioabfalltonne	EUR 8,40
240 l Bioabfalltonne	EUR 16,80

3. Die Gebühren für ASZ-Abfälle werden wie folgt festgelegt (inkl. USt.):
 - a) Sperrmüll EUR 0,36 / kg
 - b) Altholz behandelt EUR 0,18 / k
 - c) mineralischen Bauschutt EUR 0,10 / kg,
Kleinmengen EUR 2,00/20l, 5,00/60l, 20,00/1/4 m³
 - d) Baurestmassen EUR 0,20 / kg
Kleinmengen EUR 2,00/20l, 5,00/60l, 20,00/1/4 m³
 - e) Reifen ohne Felge (mit Felge) EUR 3,00 / Stück (7,00 / Stück)
 - f) Asbestzement EUR 2,50 / 10 Liter bzw. 10 kg

g) EPS-Baustyropor	EUR	0,50 / 100 Liter
h) Flachglas	EUR	0,50 / 10 Liter bzw. 10 kg
i) Grünschnitt Haushalt	EUR	20,00 pro Kalenderjahr und
j) Abholung von Sperrmüll	EUR	40,00 / Abholung

4. Bei der Anlieferung von Grünschnitt ist für Kleinstmengen bei Anlieferung ohne KFZ abweichend von Abs 3 lit. i keine Gebühr zu entrichten.

§ 5 Gebühreneinhebung

1. Die Grundgebühr wird jährlich zur Zahlung vorgeschrieben.
2. Die Abfallsackgebühr ist bei der Ausgabe der Abfallsäcke zu entrichten.
3. Die Gebühr für die Entleerung von Biotonnen und Restabfallcontainern wird monatlich zur Zahlung vorgeschrieben.
4. Die für die sperrigen Siedlungsabfälle vorgesehenen Gebühren sind vom Abfallbesitzer bei der Abgabe im ASZ bzw. nach der Abholung (durch das ASZ) zu entrichten.
5. Die für die Abgabe von Grünschnitt vorgesehenen Gebühren (Grünschnittkarte) sind als pauschale Jahresgebühr (pro Kalenderjahr) bei der Gemeinde oder beim ASZ rechtzeitig vor Abgabe an der Grünschnittsammelstelle bzw. ASZ zu entrichten.
6. Die ASZ-Gebühren gem. §4, Abs 3 sind bei der Abgabe am ASZ (via Tagedsticket) zu entrichten

§ 6 Ausnahmeregelung

Personen, die während des Abrechnungszeitraumes für die Dauer von mindestens einem halben Jahr aus Wolfurt abwesend sind (Studium, Ausbildung, Arbeit etc.) werden auf Antrag jeweils für ein Jahr aus der Vorschreibung der Grundgebühr ausgenommen.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenverordnung vom 24.5.2006 in der Fassung vom 14.12.2016 ihre Wirksamkeit.